

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 54 (1962)
Heft: 5

Artikel: Wandlungen des Eigentums
Autor: Traubner, Josef
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354021>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDschau

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES
ZWEIMONATLICHE BEILAGEN: «BILDUNGSARBEIT» UND «GESETZ UND RECHT»

HEFT 5 - MAI 1962 - 54. JAHRGANG

Wandlungen des Eigentums

Von Dr. Josef Traubner, Zürich

Die Aufgabe

Die Eigentumsordnung erwies sich bisher als eines der wesentlichen Merkmale jeder gesellschaftlichen Verfassung. Die Umwälzungen, welche sich gegenwärtig auf zahlreichen Gebieten unseres Zusammenlebens vollziehen, stellen aber das Fortbestehen des Eigentums in seinen heutigen Formen und Verteilungsgrößen in Frage. Wir beobachten auch bereits Entwicklungen, die zu einer teilweisen Neugestaltung desselben hinführen. Ueberdies werden Forderungen erhoben und Vorschläge gemacht, die mit ihrer Verwirklichung zur weiteren Umgestaltung beitragen sollen. Sie erhalten ihre besondere Bedeutung durch die Masse der an ihnen Interessierten sowie durch deren politische und wirtschaftliche Kraft.

Wir wollen uns der Aufgabe unterziehen, nach den derzeit wirkenden Kräften zu forschen, die das nie zur Ruhe gelangte Problem der Eigentumsordnung von neuem in stärkere Bewegung gebracht haben; wir wollen feststellen, welche Ideen und Interessen am Werke sind, welche sozialen Forderungen sowie wirtschaftlichen Gegebenheiten und Zweckmäßigkeiten die sich schon vollziehenden und die noch in der Luft liegenden Veränderungen verursachen. Auf Basis der so gewonnenen Ergebnisse wollen wir dann den Versuch wagen, die ersteren nach ihren heute übersehbaren Auswirkungen zu untersuchen und die angebotenen Lösungen nach der Möglichkeit ihrer Verwirklichung sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bedeutung einer solchen zu überprüfen. Dabei sollen uns die sozialen Wissenschaften helfen, das uns beschäftigende Problem in größeren Zusammenhängen zu sehen und es aus diesen heraus umfassender und deutlicher zu erkennen. Sie mögen uns auch bei dem Bemühen leiten, unter den möglichen

Lösungen diejenige zu erkennen, mit deren Verwirklichung den sozialen Erfordernissen und denen der Wirtschaft wahrscheinlich am besten entsprochen wird und die sich als harmonisches Glied in unser Rechtsempfinden sowie in unsere ganze Auffassung über den Sinn unseres Seins einfügen läßt. Wir wollen uns schließlich bewußt werden, inwieweit wir, die Angehörigen der sogenannten freien Welt, in unserer Lebensgestaltung und damit auch in der Gestaltung unserer Eigentumsordnung noch frei, oder ob und in welchem Maße wir bereits dem Drucke kommunistischer Ideologien und der auf ihrer Grundlage geschaffenen Tatsachen unterworfen sind.

Das Eigentum als soziales Phänomen

Wir gehen von der Definition des Eigentums aus, welche dieses als das umfassendste dingliche Recht, somit als dasjenige Recht an einer Sache bezeichnet, welches dem Berechtigten alle Befugnisse über sie zuweist, die nicht durch Rechtsordnung oder Rechtsgeschäfte ausgenommen oder eingeschränkt sind. Als dingliches Recht ergreift es die Sache selbst und gibt dem Berechtigten eine direkte Verfügungsmacht über sie. Es besteht somit in einer unmittelbaren Beziehung einer Person zu einer Sache. Der schweizerische Sachbegriff umfaßt nur körperlich greifbare Güter. Gestützt auf abweichende Lehrmeinungen und in Berücksichtigung vorliegender Gegebenheiten, haben aber andere Rechtsordnungen auch unkörperliche Gegenstände im rechtlichen Sinne als Sachen bezeichnet und bestimmt, daß körperliche und unkörperliche Sachen Gegenstand des Eigentums sein können. Damit wird sein Begriff mit dem des Vermögens weitgehend identifiziert. Diese Identifizierung erhält in den durch die wirtschaftliche Entwicklung entstehenden Tatsachen ihre Rechtfertigung: bestand früher das Vermögen der Menschen vorwiegend in körperlichen Sachen, die eben ihr Eigentum bildeten, so treten an deren Stelle im Rahmen der bestehenden Kreditwirtschaft in zunehmendem Maße Forderungen. Die Vermögenden machen von den gegenüber früher stark vermehrten Anlagemöglichkeiten Gebrauch und erwerben Aktien und Obligationen, legen ihr Geld bei Banken und Sparkassen oder durch Hingabe als Darlehen nutzbringend an. Sie verteilen damit auch das mit jedem Vermögensbesitz verbundene Risiko. Bei solchen Rechtsverhältnissen bildet das Eigentum nicht mehr die unmittelbare Beziehung einer Person zu einer Sache, sondern die von Person zu Person. Als Anspruch einer Person auf Leistung durch eine andere für eine von dieser vorempfangene Leistung tritt uns das Eigentum in der Sphäre des Schuldrechtes entgegen. Nicht mehr eine Sache selbst, sondern das Verhalten eines Rechtssubjektes wird durch das Recht eines anderen beherrscht. Ein rein soziales Phänomen ist auf diese Weise entstanden.

Als soziales Phänomen tritt das Eigentum jedoch in immer zahlreicher werdenden Fällen selbst dort in Erscheinung, wo körperliche Sachen seinen Gegenstand bilden. So ist der Eigentümer eines Grundstückes in der Verfügung über dasselbe selten noch ganz frei; er hat auf die Interessen der Allgemeinheit, und auf die seiner Nachbarn im besonderen, Rücksicht zu nehmen. Will er es beispielsweise überbauen, dann hat er sich an die vielfältigen und rigorosen Vorschriften der Bauordnung, an die Bestimmungen des Nachbarrechtes und manchmal auch noch an diejenigen zum Schutz des Landschaftsbildes zu halten. In nicht allzu ferner Zeit dürften sie noch durch diejenigen vermehrt werden, welche der Verwirklichung der Landes- und Regionalplanung dienen sollen. Sie geben Behörden und Nachbarn die Handhabe für die Geltendmachung der mannigfachsten Forderungen, und die Behandlung der meisten Baugesuche gestaltet sich zu einer Auseinandersetzung zwischen privaten und allgemeinen Interessen, für die dann nach einer Kompromißlösung gesucht wird. Denken wir in diesem Zusammenhang des weiteren an die Beschränkungen im Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken und an die direkte und indirekte behördliche Einflußnahme auf ihre Bewirtschaftung zugunsten der Erhaltung eines gesunden Bauernstandes. Die Erschwernisse im Verkauf von Grundstücken an Ausländer, damit der Heimatboden in Schweizer Händen verbleibe, seien hier ebenfalls erwähnt. Vor allem aber dürfen wir die Aufmerksamkeit auf die Bestimmungen lenken, denen die Eigentümer der sogenannten Althäuser bezüglich des Rechtes zur Kündigung der Mietobjekte und der Festsetzung der Mietzinse für sie unterliegen. Diese sind Maßnahmen, welche breite Bevölkerungsschichten vor den Folgen der noch andauernden Wohnungsnot zu Lasten der betroffenen Hausbesitzer schützen sollen.

Bestrebungen, welche darauf gerichtet sind, das Verfügungsrecht des Eigentümers an bestimmten beweglichen Sachen im Interesse der Allgemeinheit zu beschränken, gewinnen ebenfalls an Anerkennung und Geltung. *Gustav Radbruch* hat in seiner Rechtsphilosophie dem Abschnitt über das Eigentum einen Satz aus den Tagebüchern *Friedrich Hebbels* vorangestellt, der lautet, «daß der Mensch, der sie besitzt, das Recht hat, die *Juno Ludovici* zu zertümmern»! Er hat mit der Anführung dieses Ausrufs seiner Ansicht über die soziale Verpflichtung des Eigentums Ausdruck gegeben. Wir aber dürfen hinzufügen, daß nach den heute geltenden Auffassungen die Eigentümer von Werken hohen künstlerischen Wertes nicht mehr als berechtigt angesehen werden können, sie der Oeffentlichkeit zu entziehen. Es ist für uns einfach unvorstellbar, daß der Besitzer eines Rembrandt, Rubens oder Tizian berechtigt sein sollte, ein solches Kunstwerk zu vernichten, weil er durch Kauf oder Erbschaft rechtlich sein Eigentümer geworden ist. Um die Möglichkeit frevelhaften Mißbrauchs von Eigentumsrechten an

Gegenständen hohen künstlerischen und kulturellen Wertes zu verhindern, müssen wir uns bemühen, solche Werke aus Vergangenheit und Gegenwart in das Eigentum von öffentlichen Stiftungen, von Gemeinden und Staaten überzuführen, wodurch sie der Allgemeinheit gesichert bleiben. Diese Bemühungen sollten um so eher von Erfolg begleitet sein, als Staat und Gemeinden in immer größerem Umfange das früher fast ausschließlich von Herrschern oder vermögenden Privatpersonen gepflegte Mäzenatentum übernehmen. Es dürfte angebracht sein, an dieser Stelle an einen Satz aus einem Vortrag zu erinnern, den *Otto von Gierke* im Jahre 1883 gehalten hat, welcher lautet: «Jede privatrechtliche Befugnis ist dem Einzelnen nicht um seiner selbst willen verliehen, sondern gleichzeitig als ein Kulturmittel anvertraut, dessen er sich zum Wohle der menschlichen Gesellschaft bedienen soll.»

Die Stellungnahme der Rechtswissenschaft

Mit den sozialen Verpflichtungen des Eigentums befaßt sich verständlicherweise vor allem die Rechtswissenschaft. Eine Lehrmeinung erklärt, daß die sogenannten Beschränkungen als von vornherein gegebene Erscheinungen des Soziallebens dem Eigentum innewohnen und verlangt, daß der Hinweis auf sie in die Begriffsbestimmung aufgenommen werde. Sie argumentiert, daß die gesetzlichen Eigentumsschranken im Laufe der letzten Jahrzehnte an Zahl und Bedeutung zugenommen haben, so daß sie nicht wie eine zufällige oder nebensächliche Rechtserscheinung neben dem Eigentum stehen und nicht wie eine ihm fremde Einrichtung hinzutreten, sondern von vornherein mit dem Eigentum gegeben sind. Dann bemerkt sie, daß die Anführung des Rechtes ohne gleichzeitige Erwähnung der Pflichten zu der Auffassung des Eigentums als eines schrankenlosen Subjektivismus verleiten könnte und verweist schließlich zur weiteren Begründung ihrer Stellungnahme auf die großen, im Laufe der vergangenen hundert Jahre in unserer Wirtschaftsordnung eingetretenen Wandlungen, welche zu einer Stärkung der sozialen Bindungen geführt haben. Eine andere Lehrmeinung bestreitet nicht die sozialen Verpflichtungen des Eigentums und die aus ihnen resultierenden Beschränkungen, doch erklärt sie, daß diese von außen kommen, nicht im Begriffe des Eigentums selbst liegen und daher in seine Begriffsbestimmung nicht eingezogen werden können.

Für unsere Betrachtung ist an der theoretischen Auseinandersetzung vor allem die Tatsache von Bedeutung, daß die soziale Verpflichtung des Eigentums von beiden Lehrmeinungen anerkannt wird. Während früher die Auffassung verbreitet Geltung hatte, daß das Eigentum ein dem Menschen von Natur aus zugehöriges Recht sei, mit dem er bereits in die Gemeinschaft eingetreten ist und das

ihm daher von dieser nicht entzogen werden könne, setzt sich jetzt die Anschauung durch, daß es nur auf Grund ihrer Gesetze und mit dem Inhalte, den sie ihm geben, bestehe. Dabei anerkennt es der Gesetzgeber wohl als ein Grundrecht an, doch gewährleistet er seinen Bestand nur soweit, als es das Allgemeininteresse zuläßt. Durch die Berücksichtigung des letzteren soll aber das Eigentum nicht in seinem Wesen getroffen werden. Dem Eigentümer muß vielmehr, auch im Rahmen der sozialen Verbundenheit, immer noch eine tatsächliche Verfügungsmacht verbleiben, ansonsten selbst dann von einem Eigentumsverhältnis nicht weitergesprochen werden kann, wenn der Betroffene nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes formell Eigentümer geblieben ist. Die gegenwärtigen Bestrebungen sind auch gar nicht auf eine Liquidierung der Institution des privaten Eigentums gerichtet, sondern sie wollen – wie wir noch zu zeigen haben werden – überhaupt erst das Recht jedes Einzelnen auf Eigentum verwirklichen und dadurch vor allem den bisher Vermögenslosen zu einer, ihre wirtschaftliche Abhängigkeit lindernden Verfügungsmacht über materielle Güter verhelfen.

Formelle Eigentümer und faktisch Verfügungsberechtigte

Zu den Beschränkungen in der Verfügung über sein Eigentum, die sich für den Eigentümer aus der Beschaffenheit der Sache und ihrer Bedeutung für die Allgemeinheit ergeben, kommen jene hinzu, welche, verursacht durch die wirtschaftliche Entwicklung, in seiner Person ihren Entstehungsgrund haben. So begegnen wir dem Unternehmer von einst, welcher der Eigentümer der Produktionsmittel war und gleichzeitig ausschließlich über deren Verwendung im Wirtschaftsprozeß bestimmte, nunmehr seltener. In dem Maße, als sein Unternehmen sich vergrößert, wird es für ihn schwieriger, die erwähnten, ihn als Unternehmer charakterisierenden Funktionen allein auszuüben. Er sieht sich genötigt, immer gewichtigere Teile derselben an andere Personen, vorwiegend an seine Angestellten, zu delegieren. Auf diese Weise entsteht eine kollektive Führung des Unternehmens, in der die Bevollmächtigten nicht selten das Uebergewicht erlangen. Gleichzeitig beginnt sich damit eine Scheidung zwischen dem formellen Eigentümer und den über dessen Eigentum faktisch verfügenden Personen anzubahnen, welche die Lösung des bisherigen Zusammenhangs zwischen Eigentum und Leitungsmacht vollziehen.

Diese Entwicklung wird durch den Umstand gefördert, daß sich die Aktiengesellschaft zur verbreitetsten Rechtsform für größere Unternehmungen gestaltet. Sie übt ihre Tätigkeit durch die im Gesetze vorgesehenen und eventuell durch die Statuten noch vermehrte Organe aus. Wohl bezeichnet das Gesetz die Generalversammlung der Aktionäre als das oberste Organ der Aktiengesell-

schaft, und wir sind gewohnt, in ihm den Träger der Eigentumsrechte an den der Gesellschaft gehörenden Sachen zu sehen; aber tatsächlich ist bereits in zahlreichen Fällen die Verwaltung der für ihre Ausübung entscheidende Faktor geworden. Ist sie doch das für die Gesellschaft ständig tätige Organ. Darum kennt sie deren Angelegenheiten – seien sie personeller, wirtschaftlicher oder technischer Natur – in ihrer allgemeinen Problematik und in ihrer alltäglichen Gestaltung am besten. Es entspricht daher nur einer natürlichen Entwicklung, wenn sie gegenüber der Generalversammlung der Aktionäre an Einfluß in der Führung der Gesellschaft und damit auch in der Verfügung über deren Eigentum gewinnt. Diese Machtverlagerung fördern vielfach die Aktionäre noch selbst. Wissend, daß ihr Aktienbesitz nur ein schwaches Mitgliedsrecht darstellt, wenn er nicht so groß ist, daß er für die an den Generalversammlungen zu fassenden Beschlüsse mitentscheidend sein kann, vernachlässigen sie es oft, an ihnen auch dann teilzunehmen, wenn sie hierzu in der Lage wären. Dazu kommt, daß die Aktie ein selbständiges Vermögensobjekt geworden ist, so daß ihr Eigentümer in erster Linie an ihrer Kursgestaltung und an der Höhe der Dividende interessiert ist, worüber ihn die Börsenberichte laufend informieren.

Die aufgezeigten Veränderungen in der Verfügung über das Eigentum vollziehen sich innerhalb der einzelnen Unternehmungen und berühren nicht deren Selbständigkeit. Nun können wir aber gleichzeitig feststellen, daß die meisten von ihnen ihrerseits wieder einen Zusammenschluß zur Hebung ihrer wirtschaftlichen Stärke anstreben und die sich daraus oft ergebende Einengung ihrer Verfügungsfreiheit in Kauf nehmen. So suchen sie die Verbindung mit Unternehmen der gleichen Branche zwecks Arbeitsteilung auf zwischenbetrieblicher Ebene zur Steigerung der industriellen Leistungsfähigkeit und zur Vermeidung schädigender Konkurrenz oder mit solchen, die sie mit Rohprodukten und sonst benötigten Materialien beliefern können, oder auch mit jenen, die ihre Erzeugnisse zur Weiterverarbeitung bzw. zum Verkaufe übernehmen. Sie vereinigen sich schließlich in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber zu Verbänden und treten in dieser Geschlossenheit den Verbänden der Arbeitnehmer gegenüber, um die aus den Arbeitsverhältnissen sich ergebenden Fragen kollektiv zu ordnen.

Verbindungen der erwähnten Art haben – wie erwähnt – in der Regel ein teilweises Aufgeben der Selbständigkeit der einzelnen Unternehmungen zugunsten der Vereinigung zur Folge. Nicht selten führen sie sogar zu einem Aufgehen in größere Einheiten. Eine solche Entwicklung wird durch die Realisierung der wirtschaftlichen Integrationsbestrebungen innerhalb des nichtkommunistischen Europas eine Erweiterung und Steigerung erfahren. Wie die einzelnen Staaten als Glieder einer überstaatlichen Organisation in

deren Rahmen auf einige ihrer Souveränitätsrechte verzichten, so werden die einzelnen Unternehmen in dem zu schaffenden größeren Wirtschaftsraum von ihrer Selbständigkeit ebenfalls abgeben müssen. Die Umstellung auf die Betätigung in ihnen und die Anpassung an veränderte Konkurrenz- und sonstige Arbeitsbedingungen wird sich nämlich für viele von ihnen ohne größere Störungen nur durch ihren Zusammenschluß bewerkstelligen lassen, welcher je nach Notwendigkeit enge oder bloß losere Formen annehmen wird.

Staatliche Einflußnahme auf die Eigentumsverfügung

Maßnahmen der soeben erwähnten Art werden sich ohne die Inanspruchnahme der Hilfe des Staates kaum durchführen lassen. Er wird sie sich durch Einflußnahme auf das Wirtschaftsgeschehen unter den neuen Verhältnissen entgelten lassen, und diese wird sich zu den verschiedenartigen Eingriffen hinzugesellen, welche er im Bereiche der Wirtschaft ohnehin schon ausübt. Sie grenzen die Bezirke wirtschaftlicher Betätigung, in denen das Walten der Obrigkeit noch nicht fühlbar wird, weiter ein und führen in zahlreichen Fällen zu tiefgreifenden Einschränkungen der von ihnen betroffenen Eigentümer in der Verfügung über ihr Eigentum.

Nun dürfte sich für den Staat als Folge unserer wirtschaftlichen Situation die Notwendigkeit ergeben, erneut und wahrscheinlich sogar umfassend auf ihre weitere Gestaltung Einfluß zu nehmen. Als in der Krise der dreißiger Jahre die Gefahr des Zusammenbruchs unserer Wirtschaftsordnung entstand, haben wir den Staat um Hilfe angerufen, und er hat sie auch in mannigfaltiger Form wirksam erteilt. Heute hingegen zeitigt die seit Jahren anhaltende Konjunktur bereits Folgen, welche der Allgemeinheit schaden. Wir erblicken sie unter anderem in einer Gefährdung der Stabilität der Währung, in den anormalen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt, in der Vornahme wirtschaftlich überflüssiger und schädlicher Investitionen, deren Durchführung durch die Möglichkeit der Selbstfinanzierung erleichtert wird, in der Entfaltung eines übertriebenen Luxus mancher Kreise und in sonstigen Vergeudungen wirtschaftlich wichtiger Güter.

Die von verschiedenen Seiten erhobenen Appelle an die Vernunft und an die Verantwortung der einzelnen gegenüber der Gesamtheit sind bisher ohne sichtbare Erfolge geblieben. Viele, die Gelegenheit haben, von der außergewöhnlich günstigen Wirtschaftslage für sich Nutzen zu ziehen, zeigen sich nicht gewillt, den sozialen Verpflichtungen gerecht zu werden, welche mit einem Wirtschaften in Freiheit verbunden sind. Darum wird sich die Vornahme staatlicher Maßnahmen als unabwendbar erweisen, um ein Umschlagen der Hochkonjunktur in eine Krise zu verhindern und zu versuchen, die Wirtschaft auf die Bahn einer normalen Gestaltung zu bringen.

Die mit den Beschränkungen, denen Personen in der Ausübung ihrer Eigentumsrechte aus den vorstehend angeführten Motiven unterworfen sind, einhergehende Stärkung der staatlichen Macht auf wirtschaftlichem Gebiet bildet jedoch keinen Ansatz zu einer Ueberleitung privaten in staatliches Eigentum. Die auf reiche Erfahrungen sich stützende und derzeit vorherrschende geistige Atmosphäre steht einer Entwicklung im Wege, welche die durch die politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten ohnehin schon unvermeidbar große Macht des Staates zur Allmacht steigern würde. Eine solche Machterweiterung würde weder seinem Interesse noch dem seiner Bürger entsprechen. So wird denn auch die Forderung nach einer Aufhebung des Privateigentums an den Produktionsmitteln sowie am Grund und Boden zum Zwecke ihrer Verstaatlichung – außer in Kreisen kommunistischer Gesinnung – kaum noch erhoben. Während früher von sozialistischer Seite der Standpunkt eingenommen worden war, daß soziale Gerechtigkeit nur auf diesem Wege zu erreichen sei, enthalten die neuen Programme der sozialdemokratischen Parteien mehrerer westlicher Staaten die Bestimmung, daß das Privateigentum an den Produktionsmitteln sowie am Grund und Boden grundsätzlich bestehen bleiben solle und Anspruch auf Schutz und Förderung habe. Nur monopolistische und solche private Unternehmungen, deren Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt, können bzw. sollen in gemeinwirtschaftliche Formen überführt werden, wenn das Gemeinwohl es erfordert. Bezeichnend für die geänderte Auffassung ist auch die in den gleichen Ländern in einzelnen Fällen bereits erfolgte und weiterhin vorgesehene Reprivatisierung verstaatlichter Unternehmen. Dabei handelt es sich keineswegs um Betriebe, deren Führung durch staatliche Organe sich als unwirtschaftlich erwiesen hat und die aus diesem Grunde abgestoßen werden. Im Gegenteil, vor allem bilden erstrangige Unternehmen die Objekte der erwähnten Maßnahmen, welche neben der Einschränkung der staatlichen Betätigung auf wirtschaftlichem Gebiete der Schaffung von Gelegenheiten zu einer Streuung des Eigentums an den reprivatierten Unternehmen dienen sollen.

Das Eigentum an Großunternehmen

Das von uns erwähnte Aufgehen von bisher selbständigen Unternehmen in größeren Einheiten weist auf die von uns gleichfalls aufgezeigte allgemeine Entwicklung zur vermehrten Entstehung von Großunternehmen hin. Sie sind charakterisiert durch die Höhe eines Kapitals, das kein Privater sein eigen nennen kann, wenn wir von wenigen Fällen der durch außergewöhnliche Umstände erlangten außerordentlich großen Vermögen einzelner bzw. einzelner Familien absehen. Dann ist mit ihrer Existenz diejenige der vielen Tausenden in ihnen tätigen Personen sowie deren Familien ver-

bunden, und es obliegen ihnen diesen gegenüber Verpflichtungen, welche in ihrem Ausmaße und Wesen die Leistungen übersteigen, die normalerweise Privaten auferlegt werden. Schließlich bilden die Großunternehmen integrierende Teile der sie umfassenden Volkswirtschaften und beeinflussen sich daher gegenseitig in Gestaltung und Gedeihen. Die Großunternehmen sind formalrechtlich Privateigentümer ihrer einzelnen Vermögensobjekte. Doch werden sie durch deren Gesamtgröße und wirtschaftliche Bedeutung zu Trägern von Funktionen, die vielfach sonst der öffentlichen Hand obliegen und die ihnen so weitgehende Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft auferlegen, daß ihr Vermögen in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung kaum noch als reines Privateigentum angesehen werden kann.

Ansätze zu einer gerechteren Eigentumverteilung

Mit der Entstehung von Großunternehmen, welche eine rationelle Betriebsführung in unserem industriellen Zeitalter zur Notwendigkeit macht, gehen Bestrebungen einher, die auf eine Demokratisierung der Führungsstruktur solcher und anderer wirtschaftlich bedeutender Unternehmen gerichtet sind. Sie sollen durch die Einräumung des Mitsprache- und Mitbestimmungsrechtes an die in den Betrieben Arbeitenden ihre Erfüllung erhalten. Gleichzeitig wird auch eine Demokratisierung der an ihnen bestehenden Eigentumsverhältnisse gefordert, welche durch eine Aufteilung des Aktienkapitals in kleine Abschnitte, die demnach auch aus Mitteln bescheidener Ersparnisse erworben werden können, erreicht werden soll.

Die Erkenntnis, daß eine aus krassen Einkommens- und Vermögensunterschieden unter den einzelnen Bevölkerungsteilen herrührende Spannung zu einer Gefährdung unserer ganzen gesellschaftlichen Ordnung führen könnte, hat allgemeine Verbreitung gefunden und stärkt die Forderung nach einer gegenüber der bestehenden als gerechter anzusehenden Verteilung des Eigentums an wirtschaftlichen Gütern. Sie wird gegenwärtig, wenn auch vorläufig noch in bescheidenem Maße, vor allem durch die in weiten Kreisen der Arbeiterschaft eingetretene Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse verwirklicht. Die bis vor nicht langer Zeit für sie bestandene Aussichtslosigkeit, jemals zu einem Vermögen zu gelangen, ist durch den Erfolg der über Jahrzehnte sich erstreckenden Kämpfe um eine ihren Leistungen mehr entsprechende Beteiligung am Sozialprodukt beseitigt worden, und die erhöhten Einkommen ermöglichen ihnen immer mehr die Rücklage von Ersparnissen. Sie wird in einzelnen Staaten noch durch eine die Bezüger kleiner und mittlerer Einkommen sowie die Inhaber bescheidener Vermögen begünstigende Steuerpolitik gefördert. In der Deutschen Bundesrepublik ist seit einigen Monaten ein Gesetz

wirksam, welches die Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch vereinbarte vermögenswirksame Leistungen der Arbeitgeber vorsieht und regelt.

Weitere und gerade für die Bezüge kleiner und mittlerer Einkommen ins Gewicht fallende Vermögenswerte erwachsen den Gliedern unserer Gesellschaft aus ihren Ansprüchen an die staatlichen Sozialversicherungen sowie an die verschiedenartigen betrieblichen und sonstigen Wohlfahrtseinrichtungen. Steuern sie selbst zu den an diese zu entrichtenden Prämie bei, dann liegt darin für sie eine Art des Zwangsparens. Die Leistungen der erwähnten Einrichtungen im Falle von Krankheit und Arbeitslosigkeit, ihre Zahlungen von Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten erleichtern die finanzielle Situation der Anspruchsberechtigten in einer für sie erschwerten Lage und ihre Sorge um den Lebensunterhalt im Alter und bei frühzeitiger Arbeitsunfähigkeit. Der Notgroschen, welcher bisher für solche Zwecke angelegt worden war, braucht jetzt nicht oder zumindest nicht im gleichen Ausmaße angegriffen zu werden und kann daher für die Deckung anderer Bedürfnisse dienen.

Motive der Schaffung einer gerechteren Ordnung

Die Bestrebungen, die Angehörigen bisher vermögensloser Volksschichten zu Eigentümern eines, wenn auch vorläufig nur bescheidenen Vermögens zu machen und auf diese Weise die Entstehung einer gerechteren Eigentumsordnung zu fördern, werden nicht nur von denjenigen getragen, welche aus ihrer Verwirklichung unmittelbar Nutzen ziehen. Sie bilden auch – wie wir bereits bemerkt haben – den Gegenstand staatlicher und privater Sozialpolitik. Dabei sind vielfach die Erwägungen maßgebend, daß es ein Stehenbleiben auf halbem Wege war, den Lohnarbeitern bürgerliche Freiheiten und, wenn auch nur in bescheidenem Maße, soziale Entfaltungsmöglichkeiten einzuräumen, sie aber gleichzeitig in ihrer Vermögenslosigkeit zu belassen. Diese zu beheben, sei daher der nächste Schritt, welcher getan werden müsse. Die Wirtschaftsdemokratie ist die unentbehrliche Ergänzung und Vollendung der politischen Demokratie und muß daher verwirklicht werden. Auch die christliche Soziallehre macht sich die gleichen Anschauungen bezüglich der Notwendigkeit einer Umgestaltung der bestehenden Eigentumsordnung zu eigen. So können wir aus der päpstlichen Enzyklika «Mater et Magistra» vom 15. Mai 1961 zitieren: «Wenn der Ertrag der Wirtschaft wächst, dann verlangen Gerechtigkeit und Billigkeit, daß auch der Arbeitslohn in den Grenzen, die das Gemeinwohl zuläßt, erhöht wird. Dies gestattet den Arbeitern dann leichter zu einem Vermögen zu kommen.» Und weiter lesen wir dortselbst: «Es genügt nicht, den natürlichen Charakter des Rechtes auf Privateigentum zu behaupten, man muß zugleich nachdrücklich auf

seine wirksame Streuung unter allen sozialen Schichten drängen.» Schließlich sei bemerkt, daß die Umwandlung der bisher Vermögenslosen in Vermögensbesitzer nicht zuletzt dem Zwecke dienen soll, diese vor einer Anfälligkeit für kommunistische Ideologien zu schützen. Ihre vielfach bestandene Feindschaft gegen das Eigentum schwindet, sobald sie selbst an ihm teilhaben.

Anlage des Vermögens der neuen Eigentümer

Die Lohnempfänger werden ihre Ersparnisse zur Erlangung eines Eigenheimes oder zum Kaufe einer eigenen Wohnung verwenden können, sofern ihnen hierbei im Wege sozialer Siedlungs- und Wohnmaßnahmen geholfen wird. Sie werden sie in Banken und Sparkassen zur nutzbringenden Verwendung tragen, Obligationen erwerben, Darlehen erteilen oder von einer der sonst üblichen Anlagemöglichkeiten Gebrauch machen. Wenn die Schaffung von Volksaktien in größerem Umfange weitergeführt wird, wird sich in deren Erwerb ebenfalls eine Anlagemöglichkeit für breite Arbeitnehmerschichten ergeben. Die Volksaktie ist vorläufig kein juristisch fest umrissener Begriff. Es handelt sich darum, daß kleingestückelte Aktien an wirtschaftlich gesunden Unternehmungen an breiteste Schichten der Bevölkerung zu einem möglichst günstigen Kurse ausgegeben werden und daß durch Bestimmungen die Erhaltung der breiten Streuung des Aktienbesitzes gesichert wird. Die Angehörigen der unteren und mittleren Einkommensschichten werden bei der Zuteilung der Aktien selbst und überdies bei der Festsetzung des Uebernahmepreises durch Einräumung eines Sozialrabattes begünstigt. Dieser erhöht sich noch für diejenigen Erwerber, welche sich verpflichten, ihre Aktien während einer bestimmten Zeit nicht zu veräußern. – Mit dem Sparen und der Verwendung seiner Erträge zu einem der angeführten Zwecke gliedern sich die bisher Vermögenslosen in gewohnte wirtschaftliche Vorgänge ein und ändern die bestehende Ordnung nur insoweit, als sie zum Werden einer neuen Kategorie von Aktionären beitragen. Mit Ausnahme von Eigenheimen und eigenen Wohnungen, die aber nur einen verhältnismäßig geringen Teil ihres Eigentums bilden werden, wird dieses zum überwiegenden Teil in Forderungen bestehen, welche in die Sphäre des Schuldrechtes gehören. Als solche sind sie – wie bereits erwähnt – soziale Phänomene und bewirken eine gegenüber der bisherigen engere Verflechtung der neuen Eigentümer mit der Gemeinschaft.

Diese Sach- und Rechtslage erfährt noch eine Erweiterung und Festigung im Maße der Verwirklichung der Absichten, nach welchen die Arbeitnehmer an den Unternehmen, in denen sie tätig sind, auf Grund des Arbeitsverhältnisses beteiligt werden sollen. Verschiedenartige Versuche hierzu sind schon gemacht worden, und

zahlreiche Vorschläge für weitere stehen zur Diskussion. Dabei ist in der überwiegenden Mehrheit der Pläne und Versuche nicht an eine Umverteilung des bestehenden Unternehmenvermögens zur Schaffung der Beteiligung gedacht, sondern sie soll aus einer Aufteilung neu entstehender Betriebsgewinne zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildet werden. Ob nun aber die letzteren ihre Beteiligung in Form von Aktien des Unternehmens, in welchem sie tätig sind oder in denen einer Gesellschaft, auf welche ihre Anteile an den Betriebsgewinnen übergeleitet werden oder sonst in einer der vorgesehenen Formen erhalten, fast immer wird sie nur in der Begründung von Forderungen und nicht in der von Eigentum bzw. Miteigentum an Sachen durch Schaffung einer echten Partnerschaft bestehen.

Doch bevor die Lohnempfänger die Mittel aus ihrem erhöhten Einkommen zur Anlage von Ersparnissen verwenden, werden sie sie in der Regel zur Gänze oder zumindest zu einem beträchtlichen Teil zur Anschaffung von Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen benützen, durch deren Besitz sie ihre Lebensführung erleichtern und verschönern können. Wir denken dabei unter anderem an die Miete einer größeren Wohnung, an deren bessere Einrichtung, an die vermehrte Beschaffung von Gegenständen des persönlichen Bedarfes und nicht zuletzt an die Nutzung der Gelegenheiten zur Befriedigung geistiger und kultureller Bedürfnisse.

Der Kampf um die Gerechtigkeit in materiellen Dingen erhält ja seine volle Rechtfertigung erst dadurch, daß er auch der geistigen Hebung der Menschen dient. Die Besserung ihrer materiellen Verhältnisse erweitert den Kreis der Interessen der früher Vermögenslosen vor allem auf wirtschaftlichem Gebiete und veranlaßt sie, sich hier mit Vorgängen zu befassen, denen sie bisher persönlich unbeteiligt gegenübergestanden sind. Gleichzeitig wird aber auch ihre Teilnahme an allem übrigen kulturellen Geschehen immer stärker und ermöglicht ihnen die Begegnung mit dem geistigen Schaffen anderer. Nachdem sie sich mit der Hebung der eigenen Lebenshaltung derjenigen bürgerlicher Kreise angeglichen und auf diese Weise zu einer äußeren Nivellierung breiter Bevölkerungsschichten beigetragen haben, wird die gegenseitige geistige Einflußnahme das Gemeinsame innerhalb des Gesellschaftsganzen erhöhen.

Planmäßige Erfassung der Wirtschaftskräfte zur Wohlstandssteigerung

Wir sehen, daß heute in den westlichen Ländern die materiell-technischen Voraussetzungen gegeben sind, um die Bedürfnisse der Bevölkerung, soweit sie in dem bestehen, was kulturell entwickelte Menschen benötigen, in ausreichendem Maße zu befriedigen. Wir stellen gleichzeitig fest, daß die Aufteilung des Sozialproduktes

bereits in Verwirklichung des Leitmotives erfolgt, die noch bestehenden sozialen Spannungen zu mildern und das Aufkommen neuer zu verhindern.

Nachdem eine ausreichende Güterversorgung und nicht mehr deren Knappheit unser Wirtschaftsleben charakterisiert, behaupten manche, daß wir uns bereits auf dem Wege zu einer Wirtschaft der Fülle befinden, und andere sehen uns sogar schon an der Schwelle des Ueberflusses stehen. Doch auch ohne eine allzu optimistische Beurteilung unserer Lage anzunehmen, glauben wir sagen zu können, daß die Institution des Privateigentums in der Entwicklung begriffen ist, jenen Teil ihrer Sinngebung zu verlieren, den sie bisher aus dem Gütermangel schöpfte und auf dem die Auffassung von der Ausschließlichkeit der Sache für den Eigentümer und ihre Abschließung vor den anderen gründete.

Diese Entwicklung des Eigentums wird von der Realisierung der Forderung begleitet, freie Güter und Dienstleistungen in vermehrtem Maße und für die Angehörigen aller Bevölkerungskreise, welche sie benötigen und nützen wollen, bereitzustellen. Sie erstehen beispielsweise in der Gestalt von Spitälern und Altersheimen, in denen Bedürftige kostenlose Aufnahme finden, als Freibäder und Parkanlagen, die der Oeffentlichkeit mit dem Empfehlung «Jeder genieße sie – Jeder schütze sie» übergeben werden. Wir besitzen sie auch in den Wäldern und Wiesen, welche nicht eingeeht werden, sondern durch die Anlage von Wegen und Stegen sowie durch die Errichtung von Ruhegelegenheiten, der Gesundheit und der Freude aller, die sie aufsuchen, dienen. Ebenso nehmen die freien Dienstleistungen, insbesondere auf dem Gebiete des Schul- und Bildungswesens sowie auf dem der Gesundheitspflege an Zahl und Mannigfaltigkeit ständig zu.

Dabei werden wir aber streng darauf zu achten haben, daß der Ausbau der Wohlfahrtseinrichtungen unserer Gemeinschaft im Rahmen unserer wirtschaftlichen Möglichkeiten gehalten wird. Ihr Ueberschreiten würde dem Sozialwerk als Ganzem schaden, ja könnte selbst das Haus gefährden, in welchem wir leben und das wir keineswegs abreißen und durch ein neues ersetzen, vielmehr verbessern und somit noch wohnlicher gestalten wollen. Wir werden daher die Realisierbarkeit eines jeden Vorhabens an den Gegebenheiten der wirtschaftlichen Wirklichkeit überprüfen müssen und gleich einem vielleicht altmodischen, aber doch sorgsam Familienvater handeln, der eine Anschaffung erst tätigt, wenn er das Geld für sie in seiner Tasche hat. Um nunmehr den bereits erreichten Wohlstand unserer Gemeinschaft erhalten und wenn möglich weiter steigern zu können, halten wir vor allem eine optimale Ausnützung der verfügbaren Wirtschaftskapazitäten für erforderlich. Zu diesem Zwecke sollten, in gleichzeitig wirksamerer Verwertung der Leistungen der einzelnen, unsere Wirtschaftskräfte

soweit als möglich nach einheitlichen Plänen gesamthaft erfaßt und in Funktion gesetzt werden. Mit der Realisierung eines solchen Gedankens würde kein grundsätzlich neues Element in unsere Wirtschaftsgestaltung eingeführt, sondern nur eine sich ohnehin schon angebahnte Entwicklung gefördert werden. Sie hat in der Konzentration der Unternehmen zu größeren Einheiten, in dem Zusammenschlusse der einzelnen Volkswirtschaften zu größeren Wirtschaftsräumen und nicht zuletzt in den zahlreichen staatlichen Lenkungsmaßnahmen auf wirtschaftlichem Gebiet ihren Ursprung.

Doch auch noch andere Umstände als bloß das Interesse an einer Erhaltung bzw. Steigerung unseres eigenen Wohlstandes rechtfertigen, ja gebieten die Förderung der erwähnten Entwicklung, wohl wissend, daß sie mit weiteren Beschränkungen in der Verfügung über privates Eigentum verbunden ist. So erweist es sich als zweckmäßig, daß die Hilfeleistungen der westlichen Welt an die Entwicklungsländer nach einheitlichen Plänen zusammengefaßt und eingesetzt werden. Dadurch wird ihre Wirksamkeit an sich erhöht. Dann wird der Tatsache Rechnung getragen, daß die jungen Staaten bei der Begründung der eigenen Volkswirtschaften vor Aufgaben stehen, welche sie mit den Methoden einer liberalen Wirtschaft kaum bewältigen können. Sie werden daher weitgehend zu Lenkungsmaßnahmen greifen müssen, und mit diesen sollten unsere Hilfeleistungen koordiniert werden.

(Schluß folgt.)

Die Schweizerische Entwicklungshilfe

Von Fürsprecher *Erich Meßmer*,
stellvertretender Delegierter des Bundesrates für technische Zusammenarbeit

Von allem Anfang an hat die Schweiz nach der Devise von Bundesrat Petitpierre «Neutralität und Solidarität» an der vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen im Jahre 1950 beschlossenen technischen *multilateralen* Entwicklungshilfe teilgenommen. Fast gleichzeitig hat sie ein System der *bilateralen* Hilfe entwickelt, das nach sehr bescheidenen Anfängen heute eine beachtliche Ausdehnung erfahren hat. Eine der ersten schweizerischen bilateralen Aktionen war die Entsendung des «Swiss Nepal Forward Team's», das auf Wunsch der nepalesischen Regierung die Entwicklungsmöglichkeiten dieses Landes studiert und darüber rapportiert hat.

Im ganzen war jedoch die Teilnahme der Schweiz an Werken der technischen Hilfe bisher eher als *vorsichtig* zu bezeichnen. Ihre multilateralen und bilateralen Beiträge entsprachen – wenn